Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 69. Dresden, am 15. Februar. 1837.

Acht und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 31. Januar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Vorbericht der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betr.

---

v. Polenz: Ich will nicht behaupten, daß man einen mathematischen Beweis führen könne, daß der Satz von 8 Gr. irgend nur der richtige für die Entschädigung Dessen sei, der den Verlust erleidet; aber Etwas scheint mir dafür zu sprechen, das ist, daß man wisse, wie hoch die ganze Summe ungefähr sich belaufen könne, die zur Entschädigung nothwendig ist. Wenn man das Anhalten nicht hat, so bleibt immer wieder die Frage übrig: ist der Satz nicht zu hoch, so daß man sich wieder an die zu hohe oder unbestimmte Summe stoße, und Jedermann zurückschreckt, indem er sagt: wir wissen gar nicht, ob eine so große Summe, als nöthig sein kann, aufzubringen ist. Das ist es, was ich glaube, daß die Deputation mit dem Satze von — 8 Gr. — nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung hat ausdrücken wollen.

Bürgermeister Gottschald: Es scheint die Mehrzahl der Mitglieder, die sich vernehmen lassen, an der Quantifizirung des Entschädigungssatzes Anstoß zu nehmen, und ich gestehe, daß ich in dieser definitiven Bestimmung selbst einen Anstoß gefunden habe, weil ich fürchte, daß der Satz von — 8 Gr. — bei einem Falle zu hoch, bei einem andern wieder zu niedrig sei. Sollte es nicht möglich sein, über diese Bedenken hinauszukommen, wenn die Frage ganz allgemein gestellt und vielmehr bloß der Regierung anheim gegeben würde, daß sie für den Kopf eine entsprechende Aversionalsumme ermittele? Diesemnach würde die Frage so lauten: Soll für den Kopf eine Aversionalsumme ermittelt werden? Vielleicht würden durch diesen Vorschlag die erhobenen Bedenken beseitigt. Ich gebe das der verehrten Kammer anheim und würde um die Unterstützungsfrage ersuchen.

Präsident: Die Kammer hat das Amendement des Herrn Bürgermeister Gottschald vernommen. Ich frage: Ob sie dasselbe unterstütze? Es wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Hübler: Zur Entgegnung auf das Amendement wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn der Vorschlag des Secr. Hartz angenommen wird, dann kein Mensch den von der Deputation gemachten Entschädigungsvorschlag von — 8 Gr. — für den Kopf bedenklich finden kann; denn dann hat die Regierung die Angemessenheit des Vorschlags zu prüfen, sie hat es ganz in ihrer Hand, andere angemessenere Vorschläge zu thun, und die definitive Entschließung der Kammer bleibt sonach immer offen. Es wird also lediglich darauf ankommen, ob der Antrag des Secr. Hartz angenommen werde oder nicht.

Präsident: Allerdings ist die Bemerkung des Bürgermeister Hübler richtig. Ich würde daher für alle Fälle, nach dem, was früher erwähnt worden ist, wohl nun auf den 15. Punct zurückzukommen haben.

Präsidium stellt daher die Frage auf den 15. Punct unter Hinzunahme des Hartzischen Antrags in folgender Maße: „Soll die Staatsregierung ersucht werden, den dem Bierzwangrechte angehörigen Theil des Gesetzentwurfs nach den von der Kammer bereits genehmigten oder noch zu genehmigenden Vorschlägen, oder wenn ihr eine angemessenere Modalität der Entschädigung beigehen sollte, in deren Gemäßheit umzuarbeiten und noch auf diesem Landtage den Ständen vorzulegen, wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß das Nähere, und insbesondere die Berücksichtigung etwa vorhandener spezieller Verhältnisse anheim gestellt bleibt?"

Wird allgemein bejaht.

Graf Hohenthal: Das vom Secr. Hartz aufgestellte Beispiel hat mich bedenklich gemacht. Ich habe die Erklärung der Regierung allerdings nicht so verstanden. Die Regierung unterscheidet ausdrücklich unter Bierverlagsrecht über Dorfschaften und Distrikte und dem Bierverlage von einzelnen Schenken. Es kann existiren, und es existirt dies sogar bei mir, daß Jemand den Bierverlag über eine Commun habe, die Schenke aber ist selbst brauberechtigt, darf aber nicht im eignen Dorfe Bier verabfolgen lassen. Es ist aus dem Bierverlagsrecht im Allgemeinen so viel erwiesen, daß die Schenke das Bier auch nehmen muß, es wird dies in den Kauf mit aufgenommen. In der §. 5. steht ausdrücklich, daß eine Entschädigung dem Berechtigten gewährt werden solle. Ich sehe [illegible] nicht ein, wie es möglich sein könnte, daß eine solche Schankstätte nicht ablösen solle; das wäre gegen den Sinn des eignen Gesetzvorschlags der Regierung.

Secr. Hartz: Es würde mir sehr angenehm sein, die Sache so verstehen zu können; als ich jedoch vorhin anfragte, wie es die Regierung gemeint habe, bin ich auf §. 4. b. verwiesen worden, und da steht, daß eine solche Ablösung nur dann stattfinden soll, wenn das Bierverlagsrecht auf Privatrechtstitel sich gründet.

SLUB
Wir führen Wissen.